



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29. April 2020

[...] [...] **Betrifft:** Klage gegen die Gemeinde Raeren in Bezug auf die Veröffentlichung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Warnung in der Zeitung "*Wochenspiegel*"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 22. April 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Bürger aus der Gemeinde Voeren gegen die Gemeinde Raeren in Bezug auf die Veröffentlichung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Warnung in Bezug auf Silvesterfeuerwerke in der Zeitung "*Wochenspiegel*" eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 2. März 2020 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...)

Die Veröffentlichung bezüglich des Feuerwerks trägt keinen offiziellen Charakter. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis und nicht um eine Bekanntmachung oder Mitteilung, zum verantwortungsbewussten Umgang mit dem Silvesterfeuerwerk.

(...)"

*
* *

Eine Warnung in Bezug auf Silvesterfeuerwerke in der Presse ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Die Gemeinde Raeren ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Bekanntmachungen können in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe

Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002 und Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Warnung, die von der Gemeinde Raeren im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte erscheinen müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE